

Öffentliches Protokoll



Meeting : 22 . Tierschutzratsitzung	
Ort: BMG, BAG Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Zimmer 2H 06	
Datum: 5. April 2011	Zeit: 10:00 bis 16:00 Uhr

Tagesordnung gemäß Einladung

A. Formalia

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2. Erläuterung der Tagesordnung

TOP 3. Genehmigung des Protokolls der 21. Sitzung vom 14.12.2010

B. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe oder Anträge

TOP 4. Genehmigung des Entwurfs zum Tätigkeitsbericht 2010

TOP 5. Antrag der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ auf Änderung der Tierschutz-VeranstaltungsVO in Bezug auf Käfiggrößen von Haustauben

TOP 6. Diskussion und ev. Beschlussfassungen zum BMG-Entwurf „Änderung der 1. THVO“

6a. Anlage 4 (Ziegen)

6b. Anlage 1 (Pferde)

6c. Anlage 5 (Schweine)

TOP 7. Antrag der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ in Bezug auf die Zuordnung von Haustauben zu den TierhaltungsVO: „Der TSR möge feststellen, dass Haltingsbedingungen von Haustauben in der 2. THVO zu regeln sind, da Haustauben zoologisch eindeutig nicht zum Hausgeflügel zählen“

TOP 8. Antrag der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ zur Änderung der 2. THVO: „Der TSR möge die von der stAG ausgearbeiteten Mindestanforderungen für die Haltung von Haustauben bestätigen und HBM empfehlen, den Text „Mindestanforderungen von Haustauben“ als Ergänzung in die 2. THVO aufzunehmen“.

TOP 9. Diskussion und Beschlussfassung zum Antrag der Stmk. TSO vom 12.01.2011 und des VBR vom 09.03.2011 zum Thema „Haltungsbedingungen für Schlittenhunde während Veranstaltungen und Training“

TOP 10. Diskussion und Beschlussfassung auf Antrag des VBR vom 09.03.2011 zum Thema „Hybridkatzen“: „Der TSR möge abklären, bis zu welcher Generation Kreuzungen aus Haus- und Wildkatzen als Wildtiere zu gelten haben“

TOP 11. Bestellung des Leiters der stAG „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“

TOP 12. Antrag auf Einsetzung einer ahAG „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“ und Bestellung eines Leiters

C. Zur Information und Diskussion

TOP 13. Mehrjähriger Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TschG

D. Zur Information

TOP 14. Berichte aus den Arbeitsgruppen

TOP 15. Post- und Maßnahmenbericht des Vorsitzenden:

15. a. Bericht über das 6. EuroFAWC Meeting 29.- 30.03.2011 in Bergen

15. b. Bericht über einen Briefwechsel bezüglich Tätigkeit und Mitglieder des TSR

15. c. Bericht über die 2. Sitzung des VBR am 09.03.2011

15. d. Bericht vom 25.01.2011 an HBM über die Beschlüsse der 21. TSR-Sitzung

E. Sonstiges

TOP 16. Allfälliges

ERGEBNISPROTOKOLL (TOP in chronologischer Folge ihrer Behandlung)

Ad A. Formalia

ad TOP 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden.

ad TOP 2. Beschlussfähigkeit ist gegeben.

ad TOP 3. Genehmigung des Protokolls der 21. Sitzung vom 14.12.2010.

Zum zirkulierten Letztentwurf vom 17.03.2011 gingen bis Fristende 01.04.2011 keine Änderungsanträge ein.

Das derart im Umlaufverfahren beschlossene Protokoll der 21. Sitzung vom 14.12.2010 wird nochmals einstimmig bestätigt.

ad B. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe oder Anträge

ad TOP 4. Genehmigung des Entwurfs zum Tätigkeitsbericht 2010.

Zum zirkulierten Letztentwurf vom 17.03.2011 gingen bis Fristende 01.04.2011 keine Änderungsanträge ein. Er galt somit eigentlich als beschlossen, doch wird nun eine Korrektur der Zeilen 439-440 bezüglich „Empfehlung des TSR für die Hundetrainerausbildung“ beantragt, da die Umsetzung dieser Empfehlung noch nicht erfolgte: Anstelle des Textes „Dieser Empfehlung wurde durch die TSchG- Novelle 2010 (entsprechende Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 TSchG) und mit dem Entwurf des BMG für eine Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden (HundeausbildungsVO) mit Begutachtungsfrist 28. Jänner 2011 im Prinzip entsprochen“ soll folgende Formulierung gewählt werden: „Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde durch die TSchG- Novelle 2010 (entsprechende Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 TSchG) ermöglicht“.

Der Tätigkeitsbericht 2010 wird mit dieser Änderung einstimmig beschlossen.

ad TOP 5. Antrag der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ auf Änderung der Tierschutz-VeranstaltungsVO in Bezug auf Käfiggrößen von Haustauben.

Ein Experte (Mitglied des RÖK, Taubenzüchter) als externe Auskunftsperson erläutert die in Zusammenarbeit mit der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ dem TSR zur Ergänzung der Tierschutz-VeranstaltungsVO vorgelegte alphabetische Rasseliste und führt aus, dass man die in Österreich gehaltenen Taubenrassen drei verschiedene Körpergrößen zuordnen könne und somit zur Haltung bei Veranstaltungen drei entsprechende Käfiggrößen erforderlich seien. Der RÖK sei bereit, diese Liste alle 5 Jahre zu evaluieren. Ein TSR- Mitglied hält dazu fest, dass das Ausstellen für Tauben eine Belastung sei. Die Tauben müssten zumindest ihren Größen und ihrer Fußbefiederung entsprechend untergebracht werden. Auf eine weitere Anfrage gibt der externe Experte folgende Zahlen bekannt: Es gebe in Österreich ca. 3000 Rassetaubenzüchter und ca. 1000 Brieftaubenhobbysportler. Die Taubenhaltung sei aber rückläufig.

Der Beschluss- Antrag „Der HBM möge die vom RÖK erstellte alphabetische Liste in Bezug auf Käfiggrößen von Haustauben als Änderung in die Tierschutz-VeranstaltungsVO übernehmen“ wird mit einer Enthaltung angenommen.

ad TOP 6. Diskussion und ev. Beschlussfassungen zum BMG-Entwurf „Änderung der 1. THVO“

6a. Anlage 4 (Ziegen)

6b. Anlage 1 (Pferde)

6c. Anlage 5 (Schweine)

Vorweg stellt das BMG fest, dass die Volksanwaltschaft die Anlage 5 (Kastenstandhaltung von Sauen) als nicht dem Tierschutzgesetz entsprechend beurteilt habe und eine Novellierung fordere. Eine solche müsse im Einvernehmen mit dem BMLFUW stattfinden. Da die Begutachtungsfrist offiziell am 4.4.2011 (einen Tag vor der Sitzung des TSR) endete, wurde dem TSR für seine Stellungnahme eine entsprechende Fristverlängerung gewährt.

Ad 6a.) Ziegenenthornung:

Als externe Auskunftsperson ist die Wissenschaftlerin der VUW geladen, die das Projekt „Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen“ geleitet hat. Ein TSR- Mitglied erfragt den Platzbedarf für die Haltung behornter Ziegen und eventuell notwendige stallbauliche Maßnahmen dafür. Die Expertin hält ca. 1,5 m² pro Ziege für realistisch. Die jetzt vorgesehenen 0,9m² seien ihrer Meinung nach nicht einmal als Liegefläche ausreichend. Sie betont jedoch, dass suboptimale Haltungsbedingungen bis zu einem gewissen Grad durch das Management ausgeglichen werden könnten. Aufwändigere bauliche Anpassungsmaßnahmen seien nur bei wenigen Betrieben nötig. Wichtig sei das Vermeiden von Engstellen (Durchgänge, Sackgassen...). Ein TSR- Mitglied fragt nach, welche Maßnahmen während der neu anberaumten Übergangsfrist bis 2015 getroffen werden müssten, damit danach ein endgültiges Enthornungsverbot erfolgen kann und ob diese Frist nicht zu großzügig bemessen sei. Die Expertin meint, dass vor allem Probleme mit den Fressgittern zu lösen wären, der erhöhte Platzbedarf sei auch durch eine Verkleinerung des Bestandes zu erreichen. Ein TSR- Mitglied merkt an, dass

es kritische Stellungnahmen zur Auswahl der Betriebe für die Studie gibt; zudem hätten Branchenvertreter keine Möglichkeit gehabt, beim Endbericht mitzuarbeiten. Die Expertin weist dies zurück: Die Auswahl der Betriebe sei von den Kapazitäten und Laktationszyklen abhängig gewesen. Die Interpretation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie sei nicht Sache von Interessensvertretern. Ein TSR- Mitglied fragt nach dem Anteil an Betrieben, die Probleme beim Platzbedarf haben und welche Problembereiche nur durch das Horntragen verursacht werden. Die Expertin antwortet, dass es Probleme sowohl in behornten als auch in unbehornten Herden gibt. In behornten Beständen kämen solche aber schneller bzw. massiver zum Ausdruck. Die Betreuung der Tiere sei immer der wichtigste Faktor. Bei behornten Tieren gebe es weniger Rang- Auseinandersetzungen. Unbehornte Ziegen bissen sich häufiger. Die Schwierigkeiten des Betreuers im Umgang mit behornten Tieren dürften kein Argument für die Ziegenenthornung darstellen. Schwere Hornstoßverletzungen bei Menschen sind äußerst selten. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Expertin für Ihre Mitarbeit.

Das BMG stellt zu Beginn der Diskussion fest, dass sowohl Zeitrahmen als auch Handlungsspielraum für einen neuen Entwurf sehr knapp waren. Ein TSR- Mitglied stellt fest, dass das Thema Ziegenenthornung seit Bestehen des Tierschutzrates diskutiert werde; er sieht eine Lösung in einem Zweistufensystem inkl. Kennzeichnung der Produkte (Mindeststandard bzw. Premiumsegment tiergerechte Haltung). Die Selektion auf genetisch unbehornte Rassen birgt Probleme (Unfruchtbarkeit). Für ein weiteres TSR- Mitglied ist der wichtigste Rückschluss aus dieser Studie, dass die Haltungsbedingungen für alle Ziegen verbessert werden müssen. Dazu sei aus ihrer Sicht eine Übergangsfrist von einem Jahr ausreichend.

Auf den Hinweis der externen Expertin und eines TSR- Mitglieds, dass in Deutschland ein Enthornungsverbot bestehe, gibt ein anderes TSR- Mitglied nach entsprechender Recherche zu Protokoll, dass es kein Enthornungsverbot in Deutschland gibt, es habe sich also um eine unrichtige Information gehandelt. Das angesprochene TSR- Mitglied stellt dazu fest, dass im deutschen Tierschutzgesetz nur Eingriffe zugelassen wären, die explizit erwähnt würden. Die Enthornung ist nicht als zulässiger Eingriff angeführt. Das BMG wird ersucht die gesetzlichen Regelungen von Deutschland und Südtirol zu recherchieren.

Ein TSR- Mitglied gibt zu bedenken, dass eine entsprechende Übergangsfrist eine Vollziehbarkeit in der Praxis erleichtere und solche Umstellungen gewisse Zeit beanspruchen würden. Für ein anderes TSR- Mitglied gilt als sicher, dass Konsumenten, die Ziegenprodukte kaufen, tierquälerische Haltung nicht unterstützen würden. Die ständige Verlängerung der Übergangsfristen sei ein falsches Signal. Ein weiteres TSR- Mitglied findet eine Verlängerung der Übergangsfristen nur unter der Voraussetzung einer Änderung der Haltungsvorschriften zustimmungswürdig. Die Diskussion hinsichtlich des Platzbedarfes wird von einem Anderen als obsolet bezeichnet, da die meisten Ziegenbetriebe Biobetriebe sind und somit höhere Anforderungen erfüllen müssen. Das Projekt habe gezeigt, dass die Haltung behornter Ziegen möglich ist, für ihn seien daher Übergangsfristen zur Schaffung der Voraussetzungen logisch. Es wird von einem Weiteren eine rasche Lösung für den behornten Ziegenjahrgang 2011 gefordert. Seinen letzten Informationen zufolge kann der Bioverband die Enthornung für den gesamten Bestand ge-

nehmigen. (Anmerkung zum Protokoll bei Beschlussfassung: Die gesetzliche Ermächtigung zur Enthornung ist nicht gegeben). Der Vorsitzende regt an, die Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen unter Berücksichtigung eines Enthornungsverbots durch die stAG „Schutz von Nutztieren“ für eine Änderung der 1. THVO überarbeiten zu lassen. Für den Leiter dieser stAG ist dazu ein Auftrag des BMG nötig. Ein TSR- Mitglied spricht an, dass es bereits eine Reihe von Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf geben müsse, die vom BMG gesichtet und eingearbeitet werden sollten. Ein weiteres TSR- Mitglied schlägt zur Beschleunigung der Umsetzung vor, die Übergangsfrist auf ein Jahr zu beschränken und den Verordnungsentwurf an die geänderten Voraussetzungen anzupassen. Der Vorsitzende stellt in Aussicht, die Ergebnisse der stAG „Schutz von Nutztieren“ im Zirkulationsverfahren zur Abstimmung zu bringen. Ein TSR- Mitglied hält eine Beratung der Landwirte während der Übergangsfrist für angebracht.

Über folgende Beschlussanträge wird abgestimmt:

1. „Das BMG wird ersucht, die Haltungsanforderungen für Ziegen überarbeiten zu lassen, insbesondere in Hinblick auf Platzbedarf und bauliche Ausstattung (v.a. Auflagen für Neubauten). Der TSR beauftragt die stAG „Schutz von Nutztieren“ mit der Erarbeitung entsprechender Vorschläge zur Unterstützung des BMG“. Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen (18 Ja, 3 Enth., 0 Nein)

Zur themenbezogenen Mitarbeit in der stAG „Schutz von Nutztieren“ melden sich 13 TSR- Mitglieder. Externe Auskunftspersonen werden genannt und sollen dazu eingeladen werden: Termin: 20.5.2011 am LFZ Raumberg- Gumpenstein.

2. „Der TSR ersucht HBM, die Übergangsfrist für die Enthornung von Ziegen bis zu einem Alter von 4 Wochen mit einem Jahr zu befristen und klar zustellen, dass das Enthornen von Kitzen ab einem Alter von 4 Wochen generell verboten ist“. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (12 Ja, 8 Enth., 1 Nein).

3. „Der TSR ersucht HBM in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW die Fortbildung der Ziegenhalter im Hinblick auf die umzusetzenden Ergebnisse der Ziegenstudie zu forcieren“. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (19 Ja, 1 Enth., 1 Nein).

Ad 6b.) Pferde:

Das BMG stellt zu diesem Tagesordnungspunkt fest, dass eine Umsetzung der TSR-Empfehlung erfolgt sei. Es folgt eine kurze Diskussion über die Vollziehbarkeit des Verordnungsentwurfes hinsichtlich Kutschengewicht im Hinblick auf die Beschaffenheit des Untergrunds bzw. Steigungen im Streckenverlauf. Ein TSR-Mitglied führt sich die Diskussion ad absurdum, wenn man einem ATA die Fähigkeit abspricht, die Überforderung eines Pferdes festzustellen. Der TOP wird einstimmig als abgeschlossen betrachtet.

Ad 6b.) Schweine:

Das BMG stellt dazu fest, dass die Überarbeitung der Anlage zwar die Folge der Missstandsfeststellung war, der in Begutachtung geschickte Entwurf jedoch das Ergebnis politischer Überlegungen ist, man habe sich im Entwurf bemüht, die Zeit im Kastenstand möglichst kurz zu halten. Für ein TSR-Mitglied ist der Entwurf aus Tierschutzsicht halbherzig, und ein komplettes Verbot wäre mit adäquaten Stallsystemen umzusetzen. Ein weiteres TSR-Mitglied will die Diskussion nicht unnötig verlängern und stellt die Übermittlung von zwei umfangreichen Gutachten in Aussicht. Ein anderes TSR-Mitglied sieht ein Votum des Tierschutzrates, gerade bei solch schwierigen Auseinandersetzungen im Sinne einer Meinungsbildung als unerlässlich an. Der Vertreter der LWKÖ lädt zu einer Sitzung am 17.5. 2011 an der Veterinärmedizinischen Universität ein, wo ergebnisoffen diskutiert und alle Aspekte beleuchtet werden sollten. Ein nationaler Alleingang Österreichs wäre aus seiner Sicht abzulehnen. Für den Vertreter der VUW ist unumstritten, dass eine Haltung in Kastenständen nicht tiergerecht ist, da für den Nestbau Einstreu und mehr Platz nötig seien. Jedoch müsse man auch die Problematik des Tierhalters sehen, da sich Investitionen amortisieren müssten. Für die Gruppenhaltung von Sauen sind auch Umbauten notwendig. Für ein TSR-Mitglied ist der entscheidende Schritt, eine entsprechende Einsicht bei den Tierhaltern anzuregen. Für ein weiteres TSR-Mitglied ist die Frage der Übergangsfristen und Investitionen nicht der Hauptdiskussionspunkt, sondern das wirtschaftliche Überleben der Betriebe. Die Erfolgsgeschichte des Käfigverbots für Legehennen beruhe auf einer Produktkennzeichnung. Dies sei auch für Schweinefleisch wünschenswert. Im Weiteren wird von einem die Meinung vertreten, dass Alternativsysteme derzeit nicht praxistauglich erscheinen.

Über folgende Beschlussanträge wird abgestimmt:

1. „Der TSR ist der Meinung, die Haltung von Sauen in Kastenständen entspricht nicht den Forderungen des Tierschutzes. Er begrüßt daher jeden Fortschritt in der Richtung, Kastenstände zu verbieten“. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (12 Ja, 7 Enth., 1 Nein).

2. „Der TSR ist der Meinung, dass der freie Warenverkehr bei Schweinen und Erzeugnissen zur Absicherung eines höheren Tierschutzniveaus in Österreich einzuschränken ist“.

Der Antrag wird abgelehnt (2 Ja, 11 Enth., 6 Nein).

3. „Der TSR ersucht das BMG zu prüfen, ob eine Einschränkung des freien Warenverkehrs bei Schweinen und Erzeugnissen zur Absicherung eines durch ein generelles Kastenstandverbot erreichten höheren Tierschutzniveaus in Österreich zulässig ist“.

Der Antrag wird abgelehnt (1 Ja, 16 Enth., 1 Nein).

4. „Der TSR ersucht das BMG sich auf EU-Ebene für eine entsprechende Kennzeichnung (nach dem Muster der Eier) tierischer Produkte nach der Tiergerechtheit der Haltung einzusetzen“. Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen (18 Ja, 1 Enth., 0 Nein).

ad TOP 7. Antrag der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ in Bezug auf die Zuordnung von Haustauben zu den TierhaltungsVO:

Die Leiterin berichtet von der einstimmigen Auffassung der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, dass Tauben der 2. THVO zuzuordnen sind. Die Meinung der AG wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag „Der TSR stellt fest, dass Haltungsbedingungen von Haustauben in der 2. THVO zu regeln sind, da Haustauben zoologisch nicht zum Hausgeflügel zählen“ wird ohne Gegenstimme angenommen (18 Ja, 1 Enth., 0 Nein).

ad TOP 8. Antrag der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ zur Änderung der 2. THVO: „Der TSR möge die von der stAG ausgearbeiteten Mindestanforderungen für die Haltung von Haustauben bestätigen und HBM empfehlen, den Text „Mindestanforderungen von Haustauben“ als Ergänzung in die 2. THVO aufzunehmen“.

Die stAG konnte noch kein endgültiges Ergebnis erzielen. Verschiebung auf Zirkulationsverfahren oder auf 23. TSR- Sitzung.

ad TOP 9. Diskussion und Beschlussfassung zum Antrag der Stmk. TSO vom 12.01.2011 und des VBR vom 09.03.2011 zum Thema „Haltungsbedingungen für Schlittenhunde während Veranstaltungen und Training“

Dazu wird ausgeführt, es gebe ein Erkenntnis des UVS Steiermark, wonach die Unterbringung der Schlittenhunde in Transportboxen bei Veranstaltungen und Training den Tieren Schmerzen und Leiden zufüge und zumindest von Fahrlässigkeit zu sprechen sei.

Der Antrag „Der TSR beauftragt die stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, sich mit der Frage „Alter, Haltungs- und Einsatzbedingungen von Schlittenhunden während Veranstaltungen und Training“ zu befassen“ wird einstimmig angenommen.

ad TOP 10. Diskussion und Beschlussfassung auf Antrag des VBR vom 09.03.2011 zum Thema „Hybridkatzen“: „Der TSR möge abklären, bis zu welcher Generation Kreuzungen aus Haus- und Wildkatzen als Wildtiere zu gelten haben“

Der Antrag wird erläutert. Die Haltung von Kleinkatzen (alle Arten mit Ausnahme der Wildkatze und des Luchses) ist in Österreich außerhalb von Zoos sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen verboten. Die Frage besteht, ab welcher Generation eine Kreuzung aus Haus- und Wildkatze wieder als Hauskatze gilt. Ein TSR- Mitglied führt aus, dass es in einer EU-VO eine Definition gibt, die man übernehmen könnte¹. Außerdem gebe es noch landesgesetzliche Bestimmungen zur Haltung gefährlicher Tiere. Ein weite-

¹ Nachtrag von Giefing: VO (EG) Nr. 338/1997, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 709/2010 (M15), Anhang, Punkt 10

res TSR- Mitglied merkt dazu an, dass sich diese Problematik nicht nur auf Katzen beschränke, sondern auch auf Kreuzungen von Haus- und Wildschweinen im Burgenland zutrefte. Es wird zudem erläutert, dass durch die Größe der Föten ein tierschutzrelevanter Tatbestand vorliegt.

Der Beschlussantrag: „Der TSR anerkennt die Definition analog der VO (EG) Nr. 338/1997, Anhang M11: „Hybride Tiere bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge vorkommen fallen wie reine Arten unter die VO, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen angeführt ist“ wird einstimmig angenommen.

ad TOP 11. Bestellung des Leiters der stAG „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“

Der Vertreter der ÖZO wird einstimmig als Leiter der stAG „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“ bestellt. 4 TSR- Mitglieder melden sich zur Mitarbeit.

ad TOP 12. Antrag auf Einsetzung einer ahAG „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“ und Bestellung eines Leiters

Der Vorsitzende berichtet, er habe 7 Zuchtorganisationen gemäß Auftrag der 21. TSR-Sitzung (RÖK, ÖHU, ÖKV, ÖVEK, ÖVVÖ, VÖS, ZAR) angeschrieben und nach ihren Maßnahmenprogrammen zur Beseitigung von Qualzuchtsymptomen gefragt. Alle Organisationen hätten geantwortet. Diese Antworten seien zu sichten und in einer ahAG zu bearbeiten. Zum Thema liege ein Report (engl.) des NL- CAA (Council for Animal Affairs) vor.

Der Antrag „Der TSR setzt eine ahAG „Evaluierung von Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“ ein und bestellt den Vertreter der Universitäten zum Leiter“ wird einstimmig angenommen.

Als Mitarbeiter in der AG melden sich 10 TSR- Mitglieder.

Ad C. Zur Information und Diskussion

ad TOP 13. Mehrjähriger Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TSchG

Die Vertreterin des BMG erläutert den Arbeitsplan. Von einem TSR- Mitglied wird er als sehr ambitioniert bezeichnet. Er spricht die erfreuliche Entwicklung des Vereins Tierschutz macht Schule an und regt an, auch eine Bildungsinitiative bei Tierärzten und landwirtschaftlichen Fachschulen zu starten, sowie das Thema Tierschutz bei der Schlachtung zu vertiefen. Das BMG betont nochmals, dass dies kein fixer Plan sei, sondern dass er nach Bedarf erweitert oder gekürzt werden kann. Der Vorsitzende beauftragt die stAG „Tierschutzförderung“ umsetzbare Empfehlungen zu erarbeiten.

Ad D. Zur Information

ad TOP 14. Berichte aus den Arbeitsgruppen

Keine Tätigkeiten außer stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“. Die Leiterin verweist auf die vorangegangenen TOPE und erwähnt noch offene Aufgaben (Mindestanforderungen für die Haltung von Haustauben, Animal Hoarding, Schlittenhunde).

ad TOP 15. Post- und Maßnahmenbericht des Vorsitzenden:

15. a. Bericht über das 6. EuroFAWC Meeting 29.- 30.03.2011 in Bergen

Schriftlicher Bericht ergeht in Kürze an alle TSR- Mitglieder; Themen: 1. „Welfare and Economy“ EU-Projekt 2008 – 2011 (Titel: “Good animal welfare in a socio-economic context: Project to promote insight on the impact for the animal, the production chain and European society of upgrading animal welfare standards“ (www.econwelfare.eu); 2. Slaughter without stunning; 3. Exkursion „fishfarming“.

15. b. Bericht über einen Briefwechsel mit einer Privaten bezüglich Tätigkeit und Mitglieder des TSR

Am 11. März 2011 wird eine Anfrage aus Linz, welche Tätigkeiten der TSR überhaupt noch durchführt – man fände in der Homepage des BMG keine Aktivitäten -, beantwortet.

15. c. Bericht über die 2. Sitzung des VB am 09.03.2011

Der Vorsitzende hat an dieser Sitzung die für den VBR relevanten Ergebnisse der 21. TSR- Sitzung präsentiert und den Auftrag gemäß TOP 10 der 22. TSR. Sitzung entgegengenommen. Eine Stellungnahme des TSR zu den Problemen der Haltung von Schlittenhunden wird vom VBR erwartet.

15. d. Bericht des Vorsitzenden vom 25.01.2011 an HBM über die Beschlüsse der 21. TSR-Sitzung

Ad E. Sonstiges

Ad TOP 16 Allfälliges

Man erkundigt sich nach dem Stand der Umsetzung des Projektes „Stiftungsprofessuren“ Messerli- Stiftung? Es wird dazu berichtet, dass das Erarbeiten der Dreivorschläge abgeschlossen sei, die Kommission müsse nun noch die Bestellungen vornehmen. Man rechne damit, dass ab 1.10.2011 die Professuren besetzt werden und nach einem Jahr soll der Lehrgang Mensch-Tier-Beziehung starten.

Ein TSR- Mitglied hinterfragt einen TSR- Beschluss wonach Greifvogelschauen als Zoo Kat. B angesehen werden (enthalten im Tätigkeitsbericht des TSR 2005-2006). Zwei weitere TSR- Mitglieder stellen die Sachlage klar. Die Fragestellerin soll sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen.

Ein TSR- Mitglied berichtet über das Kupier- und Tätowierverbot für Hunde und die Missachtung dieser Vorschriften bei bestimmten Veranstaltungen in Österreich (Anlass: Ausschreibung zur 78. Internat. Hegewald- Zuchtprüfung; ÖVfrV- Österr. Verein für rauhaarige Vorstehhunde, Teilnahmebedingungen; Anlage). Wegen der Dringlichkeit wird

der Vorsitzende nach Antragstellung ein Zirkulationsverfahren für einen Umlaufbeschluss in Gang setzen.

Termin der nächsten Sitzung:

08. November 2011

Dieses Protokoll wurde mit der Anmerkung in Zeilen 169 und 170 an der 23. TSR-Sitzung am 08.11.2011 genehmigt.